

**Kindergarten Lehmkuhlener Wühlmäuse (inkl. Krippengruppe)**  
**Platzvergabekriterien**

Die Gemeinde Lehmkuhlen ist Träger der o. g. kommunalen Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme eines Kindes darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden. Kinder werden grundsätzlich ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen, sofern die jeweilige Belegungssituation dies zulässt. Über die Platzvergabe für das neue Kindergartenjahr (01.08. eines jeden Jahres) entscheidet der Kindergartenbeirat in seiner Frühjahrssitzung. **Anmeldeschluss ist der 28.02. eines jeden Jahres für das darauffolgende neue Kindergartenjahr (Start: 01.08.)**. Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl freien Plätze übersteigt, kommt die Gemeinde Lehmkuhlen ihrer Verpflichtung aus dem § 18 Abs. 5 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein nach und legt hiermit nach Beschluss des Kindergartenbeirates vom 09.03.2022 die folgenden schriftlichen, öffentlich zugänglichen Platzvergabekriterien fest, die in der unten stehenden Reihenfolge zu beachten sind:

1. Kinder, die zum Zeitpunkt der Platzvergabe mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lehmkuhlen gemeldet sind, sowie jeweils 5 Kinder mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Schellhorn und Wahlstorf werden bei der Vergabe der freien Plätze für die Elementargruppen (Ü3) vorrangig berücksichtigt. Bei der Vergabe der Plätze für die Krippengruppe (U3) werden Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lehmkuhlen sowie 2 Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wahlstorf vorrangig berücksichtigt.
2. Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen, nachdem alle Lehmkuhlener Kinder mit einem Platz versorgt wurden und Kinder aus den Gemeinden Schellhorn und Wahlstorf entsprechend der o. g. Platzkontingente aufgenommen wurden. Kinder, die zum Zeitpunkt der Platzvergabe mit Hauptwohnsitz im Gebiet des Amtes Preetz-Land gemeldet sind, werden bei der Platzvergabe vor Kindern berücksichtigt, die mit Hauptwohnsitz außerhalb des Amtes Preetz-Land gemeldet sind.
3. Kinder, die zum Zeitpunkt der Platzvergabe bereits mit einem Betreuungsplatz (passend zu ihrer Altersgruppe) versorgt sind, werden bei der Platzvergabe nachrangig berücksichtigt (Kinder mit Wechselwunsch in eine andere Kita). Unversorgte Kinder erhalten vorrangig ein Platzangebot.
4. Erwerbstätigkeit beider Elternteile bzw. eines alleinerziehenden Elternteils (Berufstätigkeit, Ausbildung, Studium, berufliche Eingliederungsmaßnahmen). Entsprechende Berufstätigkeitsnachweise sind zusammen mit der vollständig ausgefüllten Anmeldung bis zum Anmeldeschluss (28.02.) in aktueller Fassung unaufgefordert vorzulegen.
5. Alter des Kindes (das jeweils ältere Kind wird bevorzugt berücksichtigt).
6. Aktives Geschwisterkind  
(Es wird in dem für die Platzvergabe relevanten Kindergartenjahr bereits ein Geschwisterkind in den Elementargruppen oder der Krippengruppe der Kita Lehmkuhlener Wühlmäuse betreut)
7. Soziale Gründe / alleinerziehende Elternteile / besonderer Förderbedarf des Kindes

Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Platzvergabe nicht relevant.

Für das Kindergartenjahr 2021/2022 (Eröffnungsjahr der neu errichteten Krippengruppe) gilt die Sonderregelung, dass unter dreijährige Lehmkuhlener und Wahlstorfer Kinder, die bereits in der Ev. Spielstube Rethwisch betreut wurden, eine Platzgarantie für den Wechseln in die Krippengruppe erhalten.

Für den Übergang der dreijährigen Kinder aus der Krippengruppe in den Elementarbereich der Kindertageseinrichtung gelten folgende Regelungen:

- Eine Neuanmeldung ist nicht erforderlich
- Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lehmkuhlen wechseln grundsätzlich mit Vollendung des dritten Lebensjahres (je nach Belegungssituation der Elementargruppen) im laufenden Kindergartenjahr oder zum Kindergartenjahreswechsel in eine der Elementargruppen. Für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wahlstorf gilt die gleiche Regelung, entsprechend der unter Nr. 1 genannten Platzkontingente.
- Einzelfallentscheidungen trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger.